

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie werden in den nächsten Jahren erhebliche Investitions- und Forschungsmaßnahmen erforderlich, um die Energieversorgung in Deutschland durch fossile und erneuerbare Energien sicherzustellen. Diese Zielsetzung ist nur auf der Basis einer langfristig gesicherten Finanzausstattung des Energie- und Klimafonds umsetzbar. Bislang speiste sich das Sondervermögen vorwiegend aus der Abschöpfung von Zusatzgewinnen der Energieversorgungsunternehmen aus der Laufzeitverlängerung sowie ab 2013 aus den zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate. Durch die Verkürzung der Laufzeiten sind zukünftig keine weiteren Einnahmen aus der Abschöpfung von Zusatzgewinnen zu erwarten, so dass entsprechende Einnahmeausfälle zu kompensieren sind.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden dem Sondervermögen ab dem Jahr 2012 alle Einnahmen aus dem Emissionshandel für den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie, für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sollen durch eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Sondervermögens die bisher auf vier Ressorteinzelpläne des Bundeshaushalts verteilten Programmausgaben zur Entwicklung des Zukunftsmarkts Elektromobilität künftig zentral im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds veranschlagt und damit eine transparente Veranschlagung der Ausgaben für diesen Zukunftsmarkt sichergestellt werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Durch die Gesetzesänderung wird der Bundeshaushalt gegenüber der geltenden Finanzplanung ab dem Jahr 2012 netto in Höhe von rd. 0,7 Mrd. Euro belastet.

In Höhe von 0,2 Mrd. Euro wird ein Beitrag zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen im Bereich der Elektromobilität in den Jahren 2012 und 2013 erbracht.

Für Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**2. Vollzugsaufwand**

Mehrkosten durch den Vollzug dieses Gesetzes sind nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Zusätzliche Informationspflichten werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines  
Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 5 der Bundestagsdrucksache 17/6075.

**Anlage 2**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Gesetz enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der NKR hat daher hinsichtlich der Bürokratiekosten keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:\*

### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass zur erforderlichen Beschleunigung der Energiewende bestehende Förderprogramme durch den Bund deutlich aufgestockt und teilweise neu eingerichtet werden sollten. Insbesondere sollten die Programme zur energetischen Gebäudesanierung, das Marktanreizprogramm, die sonstigen Klimaschutz-Förderprogramme (z. B. für Kommunen und Unternehmen), Forschungsmittel für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energiespeicherung deutlich aufgestockt und auf hohem Niveau verstetigt werden.

Neu aufgelegt bzw. ausreichend ausgestattet werden sollten das Offshore-Bürgschaftsprogramm, ein Programm zur Steigerung der Energieeffizienz, ein Wald-Klima-Fonds sowie ein Sonderprogramm des Bundes für die Sanierung öffentlicher Liegenschaften, wobei insbesondere für öffentliche Liegenschaften nicht zinsverbilligte Kredite, sondern Zuschüsse gewährt werden sollten.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die zu erwartenden Einnahmen aus Versteigerungserlösen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um aus dem Energie- und Klimafonds diese Mittelbedarfe finanzieren zu können. Er bittet daher die Bundesregierung, ein Gesamtkonzept für die Förderprogramme sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung für die Jahre 2011/2012 durch den Bund sicherzustellen.

### 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Bundes, die sichere Energieversorgung in Deutschland nach dem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie durch fossile und erneuerbare Energien sicherzustellen. Dazu gehören neben dem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien auch erhebliche Forschungs- und Investitionsmaßnahmen, um sowohl den Wirkungsgrad fossiler Energieträger zu erhöhen als auch deren umweltschädliche Auswirkungen zu minimieren.
- b) Die Nutzung fossiler Energieträger bleibt jedoch weiterhin mit einem erheblichen Kohlendioxidausstoß verbunden. Der Bundesrat fordert daher den Bund auf, neben der Umsetzung von Vorhaben zur Minimierung des Kohlendioxidausstoßes und zur Kohlendioxid-speicherung auch besondere Anstrengungen

zur Erforschung und großtechnischen Anwendung der stofflichen Nutzung von Kohlendioxid zu unternehmen. Vor dem Hintergrund des geplanten massiven Ausbaus erneuerbarer Energien kann hierfür künftig (Peak)Überschussstrom genutzt werden, um (CO<sub>2</sub>-frei) Wasserstoff zu produzieren, der für die Nutzung von Kohlendioxid benötigt wird.

### 3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Finanzmittel des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms von derzeit 936 Mio. Euro für das Jahr 2011 über die von der Bundesregierung genannten 1,5 Mrd. Euro auf jeweils 5 Mrd. Euro für die Jahre 2012 bis 2014 zu erhöhen und das Programm durch Ausfallfonds für Sanierer zu ergänzen.

#### Begründung

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist ein zentrales Element, um eine Steigerung der Sanierungsrate zu erreichen. Viele Maßnahmen können im Ordnungsrecht nicht gefordert werden, da die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Daher muss mit staatlicher Förderung ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden.

Die von der Bundesregierung benannten 1,5 Mrd. Euro jährlich sind hierfür nach allgemeiner Auffassung deutlich zu wenig. Das Volumen des Gebäudesanierungsprogramms liegt damit noch unter den Mitteln vergangener Jahre.

Neben der finanziellen Ausstattung ist auch die Ausgestaltung der Programme zu prüfen. Viele Gebäude befinden sich im Besitz von Eigentümern, die über 60 Jahre alt sind, hier würde die Einrichtung eines Ausfall-Fonds die Kreditvergabe wesentlich vereinfachen. Viele Gebäude werden auch von jungen Familien erworben, die eine langfristige Finanzierungssicherheit wünschen. Die begrenzte Zinsbindungsfrist ist hier ebenso wie das Fehlen eines Ausfall-Fonds (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit) ein zentrales Hemmnis.

### 4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 EKFG-ÄndG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.
- b) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:
- „cc) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.“

#### Begründung

Der Energie- und Klimafonds (EKF) speist sich maßgeblich aus dem Aufkommen der Versteigerung von Treibhausgas-Emissionszertifikaten. Um die Auswirkungen des indirekten Carbon-Leakage auf die energieintensive Industrie zumindest teilweise zu kompensieren, ist daher ein Ausgleich über den EKF herzustellen. Die dafür vor-

\* Siehe ergänzend zu diesem Beschluss den Beschluss des Bundesrates auf Drucksache 340/11 (Beschluss), Nummer 1.

gesehen Zuschüsse in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro – wie im EKFG-ÄndG vorgesehen – sind hierfür ein geeignetes Instrument. Hingegen wird die ebenfalls im EKFG-ÄndG vorgesehene Verschiebung des Bereichs der Elektromobilität aus dem übrigen Bundeshaushalt in die Zweckbestimmung des EKFG nicht als zielführend angesehen. Der Bundeshaushalt sollte nicht durch eine Verschiebung von bestehenden Förderprogrammen in den Energie- und Klimafonds entlastet werden. Daher sollten die in der derzeit gültigen Fassung des § 2 EKFG genannten Maßnahmen auch nicht durch eine zusätzliche Zweckbestimmung erweitert werden, um die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel nicht zu reduzieren.

Die Länder müssen bei der Ausgestaltung der Förderprogramme in angemessenem Umfang beteiligt werden.

**5. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu –**  
(§ 2 Absatz 3 – neu – EKFG-ÄndG)

Dem Artikel 1 Nummer 1 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder werden bei der Ausgestaltung der Förderprogramme angemessen beteiligt.““

**Begründung**

Die Länder sollen bei der Ausgestaltung der Förderprogramme in angemessenem Umfang beteiligt werden.

**6. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu –**  
(§ 3 Absatz 3 – neu – EKFG-ÄndG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung richtet einen Länderbeirat zum Energie- und Klimafonds ein. Der Länderbeirat berät das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Angelegenheiten, die die Grundsätze der Mittelverteilung sowie die Festlegung der jährlichen Budgets für die Förderschwerpunkte betreffen. Die Länder können jeweils einen Vertreter in den Länderbeirat entsenden. Der Länderbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.““

**Begründung**

Eine Beteiligung der Länder hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2010 im Zuge der Beratungen zum Kernbrennstoffsteuergesetz zugesagt, ohne dass bisher ein Vorschlag zur Umsetzung vorgelegt wurde. Mit der Einrichtung eines Länderbeirates wird nunmehr eine angemessene Beteiligung der Länder an der Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ sichergestellt.

Eine zusätzliche Aufnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in den Kreis der betroffenen Ministerien, die über Grundsätze der Mittelverteilung sowie die Festlegung der jährlichen Budgets

für die Förderschwerpunkte zu entscheiden haben, ist aufgrund der hohen Betroffenheit des Ministeriums für den Bereich der energetischen Gebäudesanierung erforderlich.

**7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 EKFG-ÄndG)**

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

,2. § 4 wird folgt gefasst:

„§ 4  
Einnahmen des Sondervermögens und  
Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer,
2. Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Jahr 2012 nach Maßgabe des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) und ab dem Jahr 2013 nach Maßgabe der im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Versteigerung geltenden Regeln, soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt werden,
3. Einnahmen aus der Auszahlung der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau treuhänderisch verwalteten Mittel für etwaige Ausfälle im Zusammenhang mit Förderprogrammen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden,
4. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen,
5. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu regeln.

(3) Der Bund kann dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2011 zur Deckung eines Finanzierungsdefizits Mittel bis zu einer Obergrenze von 225 Millionen Euro zuweisen.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens am Kreditmarkt ist nicht zulässig. Zum Ausgleich unvorhergesehener Einnahmeausfälle kann das Sondervermögen unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ein verzinliches, spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zurückzahlendes Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt erhalten.““

**Begründung**

Durch die Rücknahme der Laufzeitverlängerungen für deutsche Kernkraftwerke entfällt faktisch die Grundlage des Förderfondsvertrags vom 6. September 2010. Damit entfallen nach aktueller Fassung des EKFG für die Jahre 2011 und 2012 die entsprechenden Einnahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vollständig,



da weder Förderbeiträge der Kernkraftwerksbetriebsgesellschaften noch ein über 2,3 Mrd. Euro hinaus gehendes Kernbrennstoffsteueraufkommen zu erwarten sind. Um die finanzielle Ausstattung des Sondervermögens sicherzustellen, ist daher das vollständige Steueraufkommen aus dem KernbrStG einzuspeisen.

Die im EKFG-ÄndG vorgesehene Zuweisung von Bundesmitteln bis zu einer Obergrenze von 225 Mio. Euro in 2011 sowie die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten ab 2012 werden nicht als ausreichend angesehen.

## Anlage 4

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG) wie folgt:

#### Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf insgesamt)

##### Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass zur Beschleunigung der Energiewende zusätzliche Mittel für bestehende Förderprogramme bereitgestellt und Programminhalte teilweise neu ausgerichtet werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die Mittel des Energie- und Klimafonds (EKFG) in den nächsten Jahren deutlich aufzustocken. Die Bundesregierung erwartet durch die vollständige Verlagerung der Erlöse aus dem Emissionshandel in den EKFG trotz ausbleibender Zahlungen aus dem Förderfondsvertrag erhebliche Mehreinnahmen. Bereits im kommenden Wirtschaftsplanjahr rechnet die Bundesregierung mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 0,5 Mrd. Euro. In den Jahren 2013 bis 2015 werden die Mehreinnahmen voraussichtlich auf rd. 1,1 Mrd. Euro p. a. anwachsen.

Welche Programme mit welchen Haushaltsansätzen ausgestattet werden, wird im weiteren – regierungsinternen und parlamentarischen – Aufstellungsverfahren zum Wirtschaftsplan 2012 des EKFG auszuloten sein. Im Rahmen der Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende wurde bereits vorab festgelegt, dass das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich mit Programmmitteln in Höhe von 1,5 Mrd. Euro ausgestattet werden soll.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass für die im Regierungsprogramm Elektromobilität beschriebenen Fördermaßnahmen in den Jahren 2012 und 2013 Mittel in Höhe von insgesamt 890 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

##### Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einnahmen aus dem Emissionshandel für die Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der beschleunigten Energiewende ausreichen, so dass die Finanzierung langfristig sichergestellt ist.

#### Zu Nummer 2 (Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass neben dem Forschungs- und Entwicklungsbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien ein erheblicher Bedarf für Forschung und Entwicklung von neuen Technologien zur Erhöhung der Wirkungsgrade bei der Umwandlung von Primärenergieträgern in elektrische Energie und andere Sekundärenergieträger besteht (Nummer 2 Buchstabe a). Ebenfalls von Bedeutung ist die Erforschung von neuen Verfahren zur stofflichen Nutzung von CO<sub>2</sub>. Wasserstoff aus Überschussstrom

erneuerbarer Energien sollte aus Gründen der höheren Wertigkeit bevorzugt direkt genutzt werden (Nummer 2 Buchstabe b).

#### Zu Nummer 3 (Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Erhöhung der Programmmittel des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms in den Jahren 2012 bis 2014 auf jeweils 5 Mrd. Euro läge weit über dem nach allen bisherigen Erfahrungen angemessenen Fördervolumen. Ein solches Volumen würde – sollte es auf entsprechende Nachfrage stoßen – in der Spitze zu einer jährlichen Barmittelbindung von mehr als 2,4 Mrd. Euro führen und damit den Spielraum im Energie- und Klimafonds für andere Maßnahmen für Energieeinsparung und Klimaschutz unververtretbar einschränken.

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung erfolgte bislang insbesondere durch Kredite und Zuschüsse der KfW. Sie wird nunmehr durch steuerliche Anreize ergänzt. Eine weitere Erhöhung der Förderung dürfte kaum zusätzliche Impulse bei der Gebäudesanierung setzen. Aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt sind die Möglichkeiten der Bauwirtschaft und insbesondere des Handwerks zur Übernahme weiterer Aufträge stark begrenzt: Nach einer aktuellen Umfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ist der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften in der Bauwirtschaft besonders ausgeprägt.

Die Konditionengestaltung der KfW-Programme ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung zum Energie- und Klimafonds. Jedoch gilt auch für energetische Sanierungen, dass diese solide finanziert sein sollten. Für sanierungswillige Wohnungsbesitzer, die keinen KfW-Kredit benötigen oder erhalten können, wurden speziell die KfW-Zuschüsse eingeführt, die nun noch um die steuerlichen Maßnahmen ergänzt werden. Für die im Antrag genannten Fälle können die Länder außerdem im Rahmen ihrer Wohnraumförderungsmaßnahmen Bürgschaften vergeben bzw. die Förderprogramme zur Gebäudesanierung auf Länderebene entsprechend ausgestalten. Am Markt existieren zudem bereits Kreditversicherungen; die Bundesregierung sieht insofern keinen Bedarf für weitere Maßnahmen.

#### Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc; § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 EKFG-ÄndG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Durch die Bündelung der Ausgaben für Elektromobilität im EKFG wird die ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Koordination der Förderprogramme erleichtert. Bisher ist Elektromobilität in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veranschlagt. Infolge des sehr breiten Themenspektrums entlang

der gesamten Wertschöpfungskette ist in diesem Bereich ein hoher Koordinierungsaufwand der beteiligten Ressorts zu erbringen, um die gemeinsam erarbeitete Entwicklungsstrategie mit konkreten Förderprojekten auszustatten und ein Förderprogramm aus einem Guss umzusetzen. Das gilt vor allem für die Umsetzung der von der Nationalen Plattform Elektromobilität vorgeschlagenen Maßnahmen (Förderung von Leuchttürmen, Themenclustern und Schaufensterprojekten). Vor diesem Hintergrund wollen die Fachressorts ihre Zusammenarbeit noch stärker als bisher koordinieren und beispielsweise die von der Nationalen Plattform Elektromobilität vorgeschlagenen Schaufensterprojekte durch einen gemeinsamen Projektträger umsetzen lassen. Die Einbindung der Elektromobilität in den Fonds stellt die Finanzierung sicher und erleichtert die Abstimmung über die Aufbringung der notwendigen Mittel im Rahmen der jeweiligen Ressortforschung dabei deutlich. Die Konzentration der für die Elektromobilität vorgesehenen Mittel erfolgt besitzstandssichernd und ist mit keiner Reduzierung verbunden. Zudem erfolgt eine transparente Veranschlagung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in diesen Zukunftsmarkt.

Im Hinblick auf die in den Nummern 5 und 6 angesprochene Beteiligung der Länder bei der Ausgestaltung der Förderprogramme bzw. der beabsichtigten Mittelverteilung wird auf die bereits von den Fachressorts jeweils praktizierte Verfahrensweise zur Beteiligung der Länder hingewiesen (z. B. für den Bereich Elektromobilität: Bund-Länder Tage der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung). Diese Verfahrensweise sollte beibehalten werden.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu –; § 2 Absatz 3 – neu – EKFG-ÄndG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine entsprechende Klarstellung ist nicht erforderlich (vgl. Ausführungen zu Nummer 4). Bei den in Rede stehenden Förderprogrammen geht es ausschließlich um die Verwendung und Verteilung von Bundesmitteln. Es entspricht bereits jetzt guter Praxis in den Bund-Länder-Beziehungen, dass die Länder über neue bzw. geänderte Förderprogramme des Bundes informiert und diese soweit erforderlich mit ihnen erörtert werden. Eine formelle Beteiligung der Länder ist zudem bereits durch § 6 Satz 3 EKFG sichergestellt. Danach wird der Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds zukünftig jeweils mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Dieses wird dem Bundesrat im üblichen Verfahren zugeleitet und ist Gegenstand der Beratungen.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nummer 1a – neu –; § 3 Absatz 3 – neu – EKFG-ÄndG)

Im Interesse der Praktikabilität und einer schnellen Wirksamkeit des Energie- und Klimafonds insgesamt sowie der dadurch finanzierten Programme hält die Bundesregierung die Einrichtung eines Länderbeirates nicht für zielführend und lehnt diesen ab. Darüber hinaus könnte eine über die bisher schon praktizierte Beteiligung der Länder (siehe Nummer 4) hinausgehende Beteiligung den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Förderprogrammen um Finanzhilfen des Bundes an die Länder handelt, so dass den Ländern insoweit größere Mitspracherechte eingeräumt werden. Bei den in Rede stehenden Förderprogrammen geht es jedoch ausschließlich um die Verwendung und Verteilung von Bundesmitteln. Eine formelle Beteiligung der Länder ist zudem bereits durch § 6 Satz 3 EKFG sichergestellt. Danach wird der Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds zukünftig jeweils mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Dieses wird dem Bundesrat im üblichen Verfahren zugeleitet und ist Gegenstand der Beratungen.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nummer 2; § 4 EKFG-ÄndG)

Die Bundesregierung lehnt eine Verlagerung der Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer in den EKF ab. Das Bundeskabinett hat sich im vergangenen Jahr vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung für die Besteuerung der Verwendung von Kernbrennstoffen entschieden.

Die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer sollen auch dazu beitragen, die aus der Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiven Abfalls entstehenden Haushaltsbelastungen des Bundes zu verringern. Der Bund hat gemäß Atomgesetz Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Nach dem Verursacherprinzip werden die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen durch die Abfallverursacher der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand entsprechend ihrem Anteil an der Abfallmenge refinanziert. Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II trägt nach § 57b Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes ausschließlich der Bund.

An dieser Interessenlage, die der Bundesrat im Herbst 2010 ebenfalls gesehen hat, hat sich seither nichts geändert, so dass auch künftig die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen müssen.

